

Jahressteuergesetz 2024

Viertes Bürokratieentlastungsgesetz

Weitere Steuerrechtsänderungen ab 01.01.2025

Das Jahressteuergesetz 2024

Das Jahressteuergesetz 2024 wurde am 18.10.2024 durch den Bundestag verabschiedet. Im Jahressteuergesetz 2024 wurden Anpassungen an die EU-Recht- und EuGH-Rechtsprechung, sowie Änderungen aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sowie des Bundesfinanzhofs vorgenommen. *Weiterhin wurde eine Vielzahl von **Sondertatbeständen (Druck kursiv und kleinere Schrift)** gesetzlich geregelt, auf die in diesem Beitrag **nicht eingegangen wird**.* Die Zustimmung des Bundesrates erfolgte am 22.11.2024. Die nachfolgenden Änderungen treten, falls nicht anders erläutert zum 01.01.2025 in Kraft

1. Einkommensteuer

- **Steuerbefreiung für kleine PV-Anlagen § 3 Nr. 72 EStG**

Die Differenzierung zwischen Einfamilienhäusern einschl. Nebengebäude, nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden und sonstigen Gebäuden wird aufgehoben.

Festgelegt wird eine maximale zulässige Bruttoleistung von 30 kW_{peak} je Wohn- und Gewerbeinheit, in Summe aber maximal 100 kW_{peak} je Steuerpflichtigen. Klargestellt wird, dass es sich um eine Freigrenze und nicht um einen Freibetrag handelt. Die Anschaffung oder Inbetriebnahme gilt für Anlagen nach dem 31.12.2024

- *Steuerbefreiungen für Sanierungserträge § 3a EStG*

- *Ausgleichsposten bei Entstrickung § 4g EStG*

- **Erweiterter Datensatz der E-Bilanz § 5b Abs. 1 EStG**

Die Übermittlungspflicht wird durch § 5b Abs. 1 EStG auf die bisher, aber nur in Ausnahmefällen, freiwillig übermittelten Unterlagen ausgedehnt:

- Steuerbilanzen
- Kontennachweise
- Sonstige, für steuerliche Zwecke erstellte Bilanzen (Ergänzungs- und Sonderbilanzen)
- Bilanzanhang
- Lagebericht, falls nach Handelsrecht vorgeschrieben § 289 HGB
- Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers, falls handelsrechtliche Prüfungspflicht besteht
- Abschreibungsverzeichnisse

- *Buchwertübertragung zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften § 6 Abs. 5 EStG*
- **Gebäudeabschreibung § 7a Abs. 9 EStG ab 01.01.2023**
„Sind für ein Wirtschaftsgut Sonderabschreibungen vorgenommen worden, so bemessen sich nach Ablauf des maßgebenden Begünstigungszeitraums die Absetzungen für Abnutzung bei Gebäuden und bei Wirtschaftsgütern im Sinne des § 7 Absatz 5b nach dem Restwert und dem nach § 7 Absatz 4 unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer maßgebenden Prozentsatz oder dem nach § 7 Absatz 5a maßgebenden Prozentsatz, bei anderen Wirtschaftsgütern nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer.“
- **Kinderbetreuungskosten § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG**
 Ab 2025 sind 80 % der Aufwendungen, aber maximal 4.800,00 € zum Abzug zugelassen.
- **Sonderausgabenabzug von Vorsorgeaufwendungen § 10 Abs. 2 EStG**
 Der Abzug von Vorsorgeaufwendungen im Rahmen der Sonderausgaben ist nicht möglich, wenn ein Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen besteht. Ausnahme hierzu sind Vorsorgeaufwendungen in Zusammenhang nach § 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EStG:
 - Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit
 - die Vorsorgeaufwendungen stehen mit Einnahmen in der EU, im EWR oder in der Schweiz im Zusammenhang
 - Einnahmen steuerfrei im Inland aufgrund DBA
 - Beschäftigungsstaat lässt keine steuerliche Berücksichtigung der Vorsorgeaufwendungen zu.
 - Aufgrund der Rechtsprechung (BFH, Urteile v. 27.10.2021, X R 11/20 und v. 24.05.2023, X R 28/2) wurde die Vorschrift nunmehr auch auf andere Einkunftsarten ausgedehnt (z. B. Renteneinkünfte, Freiberufliche Einkünfte)
- **Sonderausgabenabzug von Vorsorgeaufwendungen § 10 Abs. 2b S. 2 u. 3 EStG**
 Der bisherige § 10 Abs. 2b wurde um die Sätze 2 u. 3 ergänzt. **Bonusleistungen** der Krankenkasse nach § 65a SGB V pro Person und Beitragsjahr gelten nicht als Beitragserstattung, somit keine Minderung der gezahlten Vorsorgeaufwendungen. Bonusleistungen über 150,00 € gelten stets als Beitragserstattung, allerdings kann ein Nachweis geführt werden, dass die Bonusleistungen nicht als Beitragserstattung zu qualifizieren ist. Wie? Dies lässt der Gesetzgeber offen. M. M. ist es nicht möglich diesen Nachweis zu erbringen.
- *Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften § 17 Abs. 6 EStG*
- *Vermögensbeteiligungen von Arbeitnehmern § 19a EStG*
- *Glattstellungsgeschäft bei Stillhalterprämien § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG*
- *Entgelte von dritter Seite § 20 Abs. 3 S. 2 EStG*
- *Verlustverrechnungskreis bei Termingeschäften § 20 Abs. 6 S. 5 u. 6 EStG*
- **Abfrage der steuerlichen Identifikationsnummer § 22a Abs. 2 S. 10 u. 12 EStG**
§ 22a Abs. 2 S. 10 für die Erhebung der Identifikationsnummer von Versicherten bzw. Kunden zur Durchführung der Digitalen Rentenübersicht ist ein vollmaschinelles Erhebungsverfahren nach § 22a Absatz 2 Satz 10 EStG vorgesehen.
§ 22a Abs. 2 S. 12 Vorschalten eines vollmaschinellen Verfahrens vor das bisherige Anfrageverfahren kann bereits ohne vorherige Aufforderung an den Steuerpflichtigen genutzt

werden. Durch die Neuregelung wird eine vorzeitige Möglichkeit für die Abfrage der steuerlichen Identifikationsnummer durch mitteilungspflichtige Stellen nach § 139b AO geschaffen. **Gilt ab 01.01.2027.**

- *Gesamthandsgemeinschaften bei privaten Veräußerungsgeschäften § 23 Abs. 1 S. 4 EStG*
- **Abzug von Unterhaltsaufwendungen § 33a Abs. 1 S. 12 EStG**
Der Abzug von Geldzuwendungen als Unterhaltsaufwendungen wird künftig nur durch Banküberweisung (elektronisches Mitteilungsverfahren) anerkannt. Nachweiserleichterungen sollen bei Vorliegen besonderer Umstände möglich sein, z. B. Krieg im Wohnsitzstaat des Unterhaltsempfängers.
- **Haushaltnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen § 35a Abs. 5 S. 3 EStG**
Um den Abzug von Pflege- und Betreuungsleistungen als außergewöhnliche Belastungen zu ermöglichen, ist der Erhalt einer Rechnung des Pflegenden und die Zahlung auf ein Konto des Leistungserbringers erforderlich.
- **Lohnsteuerfreibetrag § 39a Abs. 1 Nr. 9 EStG**
Der anteilige **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende** (§24b Abs. 4 EStG) bei dauernden Getrenntleben der Ehegatten, kann als Freibetrag, ab dem Monat der Trennung, bis zum Ende des Kalenderjahres und soweit die übrigen Voraussetzungen des § 24b EStG erfüllt sind auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden.
- **Lohnsteuerfreibetrag nach § 39a Abs. 2 EStG**
Die Eintragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte ist nun bis zum 1. November des Vorjahres möglich.
- *Ausübung aller lohnsteuerlichen Pauschalierungswahlrechte § 40 Abs. 4 EStG*
- **Lohnsteuerjahresausgleich § 42b EStG ab 01.01.2024**
Der Lohnsteuerjahresausgleich bei Bezug von ausländischen Einkünften, von denen keine inländische Lohnsteuer einbehalten wurde ist ausgeschlossen § 42b Abs. 1 S. 3 Nr. 6 EStG. **Zusätzlich** wird ein Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber ausgeschlossen, wenn für den Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr im Rahmen der Vorsorgepauschale im Zusammenhang mit der **Pflegeversicherung unterschiedliche Abschläge** berücksichtigt wurden. Dies soll in den entsprechenden Fällen eine unzutreffende Jahreslohnsteuer vermeiden (§ 42b Abs. 1 Satz 3 Nr. 5a EStG).
- *Dividendenenerträge § 45b Abs. 2 bis 7 EStG*
- **Steuerabzug bei Bauleistungen § 48c EStG**
Die verbindliche elektronische Antragstellung auf Erstattung des Bausteuerabzugsbetrages wird eingeführt, außer bei unbilliger Härte, in diesem Fall ist die Abgabe eines Erstattungsantrags auf Papier weiterhin möglich.

- *Beschränkt steuerpflichtige Einkünfte § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. f EStG*
- *Anwendung von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung § 50d EStG*
- **Elektronische Beantragung von Kindergeld § 67 S. 1 EStG**
Eine elektronische Beantragung soll ausschließlich nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz über die amtlich vorgeschriebenen Schnittstellen, vermutlich ELSTER, möglich sein. Eine Beantragung per E-Mail ist nicht möglich. Eine Antragstellung in Papierform weiterhin möglich.
- **Behinderten-Pauschbetrag §§ 64 Abs. 3, 3a EStDV**
Bei Neufeststellung nach § 33b Abs. 3 EStG ist eine elektronische Übermittlung der für die Feststellung der Behinderung zuständigen Behörde an die Finanzverwaltung Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung.

2. Körperschaftsteuer

- *Nicht in das Nennkapital geleistete Einlagen I u. II § 27 Abs. 2 S. 3 KStG u. 27 Abs. 6 S. 3 KStG*
- *Grenzüberschreitende Umwandlung § 29 Abs. 6 S. 2 KStG*
- *Übergang zum Halbeinkünfteverfahren § 34 Abs. 11 - § 36 Abs. 4, Abs. 6 und Abs. 6a KStG*
- *Anpassung der einfachen gewerbsteuerlichen Grundbesitzkürzung § 9 Nr. 1 S. 1 GewSt*

3. Gewerbesteuer

- *Gewerbeertrag § 7 S. 8 u. 9 GewStG*

4. Umwandlungssteuergesetz

- *Schlussbilanz bei Umwandlung § 3 Abs. 2 a UmwStG*

5. Abgabenordnung

- **Weitergabe steuerlicher Daten durch Bewilligungsbehörden § 31a Abs. 1 AO**
Bewilligungsbehörden dürfen Informationen über zu Unrecht erlangte Leistungen aus öffentlichen Mitteln, z. B. Corona Hilfen, an die Strafverfolgungsbehörden weitergeben, wenn ihnen diese Informationen von den Finanzbehörden mitgeteilt worden sind.
- *Vergünstigte Vermietung an hilfsbedürftige Personen § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 27 AO*
- **Kommunikation mit der Finanzverwaltung § 87 Abs. 1 S. 2 AO**
Die Kommunikation der steuerberatenden Berufe mit den Finanzbehörden soll nur noch über Elster bzw. die ERiC Schnittstelle möglich sein. Die Anwendung dieser Änderungen ist derzeit aber noch mehr als fraglich.
- **Direktauszahlungsmechanismus § 139e AO**
Zu jeder Identifikationsnummer darf eine Bankkontoverbindung gespeichert werden als Grundlage für den Aufbau eines sog. Direktauszahlungsmechanismus (DAM).

- **Verspätungszuschlag § 152 Abs. 6 S. 1 A**
Hiernach soll ein Verspätungszuschlag bei Steuer Null, negativer Betrag, oder die festgesetzte Steuer ist nicht höher als die Vorauszahlungen nicht festgesetzt werden.
- **Hinterziehungszinsen § 235 Abs. 5 AO**
Der Zinslauf für Hinterziehungszinsen beginnt mit Vollendung der Steuerhinterziehung nach § 235 Abs. 2 S. 1 AO und endet mit dem früheren Zeitpunkt aus Zahlung und Fälligkeit der hinterzogenen Steuer § 235 Abs. 3 S. 1 u. 2 AO. Da die beiden in § 235 Abs. 3 S. 1 u. 2 AO genannten Zeitpunkte häufig nach Ablauf der Karenzzeit liegen, für die keine Zinsen nach § 233a AO festgesetzt werden (§ 233a Abs. 2 S. 1 AO), kommt es bei hinterzogenen Steuern mit dem Anlaufen des Zinslaufs der Nachzahlungszinsen zunächst zu einer Doppelverzinsung. Diese wird im Wege der Anrechnung der Nachzahlungszinsen auf die Hinterziehungszinsen gelöst § 235 Abs. 4 AO.
Hinterzogenen Vorauszahlungen werden grundsätzlich mit 0,5 % je Monat verzinst.

6. Umsatzsteuer

- *Legaldefinition der Werklieferung § 3 Abs. 4 UStG*
- *Aufhebung der Umsatzsteuerlagerregelung § 4 Nr. 4a UStG*
- *Klarstellung hinsichtlich Fälligkeitsfiktion im Zusammenhang mit der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens § 13c Abs. 1 UStG*
- **Ergänzung der Regelung zum unberechtigten Steuerausweis § 14c Abs. 2 UStG**
Die Neuregelung bestimmt, dass eine Person eine zu Unrecht ausgewiesene Umsatzsteuer auch dann schuldet, wenn der Steuerausweis mittels Gutschrift erfolgt. Weiterhin soll eine Steuerschuld auch dann entstehen, wenn ein Nichtunternehmer eine Steuer offen ausweist bzw. ein Unternehmer eine Steuer offen ausweist und die Leistung nicht erbringt, sog. Schein- oder Gefälligkeitsrechnungen.
- **Vorsteuerabzug bei Leistungsbezug eines Istversteuerers § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UStG**
Durch die Neufassung von § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UStG ist der Vorsteuerabzug bei Leistungsbezug von einem Istversteuerer nach § 20 UStG, d. h. Abführung der USt bei Zahlungseingang, künftig erst dann möglich, wenn eine Zahlung auf die ausgeführte Leistung geleistet worden ist. Gleichzeitig wird eine neue Rechnungspflichtangabe eingeführt (§ 14 Abs. 4 S. 1 Nr. 6a UStG n. F., Istversteuerer. Diese wird entsprechend auch für Kleinbetragsrechnungen nach § 33 UStDV) und Fahrausweise nach § 34 UStDV umgesetzt.
Hierzu werden zur genauen Auslegung BMF Schreiben erwartet. Diese Regelung soll ab 01.01.2028 in Kraft treten.
- *Änderung hinsichtlich der Vorsteueraufteilung § 15 Abs. 4 UStG*
- *Änderung im Besteuerungsverfahren § 18 UStG*
- **Änderung der Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG**
Im § 19 Abs. 1 UStG n. F. wird der von inländischen Kleinunternehmern erzielte Umsatz von der **Umsatzsteuer befreit**, d. h. ein Vorsteuerabzug nach § 15 UStG ist weiterhin nicht möglich. Im § 19 Abs. 1 a. F. wurde die Umsatzsteuer **nicht erhoben**. Der untere Grenzwert beträgt 25.000,00 € der obere Grenzwert 100.000,00 € des Nettogesamtumsatzes.

Wird der **untere Grenzwert von 25.000,00 €** überschritten, ist im Folgejahr die Anwendung von § 19 UStG nicht mehr möglich. Nimmt der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Laufe eines Jahres auf, so ist eine anteilige, auf Monate, Umrechnung des Gesamtumsatzes nicht erforderlich. Sobald der Gesamtumsatz jedoch netto 25.000,00 € überschreitet tritt Umsatzsteuerpflicht ein, der Umsatz bis 24.999,00 € netto bleibt jedoch steuerfrei.

Ebenso ist die die Regelung bei **Überschreiten des oberen Grenzwertes**. Sobald der Gesamtumsatz 100.000,00 € übersteigt tritt Umsatzsteuerpflicht ein, der Gesamtumsatz bis zum Überschreiten bleibt jedoch steuerfrei. Nach Überschreiten des oberen Grenzwertes ist der Vorsteuerabzug möglich.

Eine Prognoserechnung über den voraussichtlichen Jahresgesamtumsatz ist nicht mehr erforderlich, es wird nur auf den tatsächlichen Umsatz abgestellt, somit eine m. M. eindeutige Regelung im Vergleich zur Regelung des § 19 UStG a. F. mit Prognoserechnung.

Auf den ersten Blick bringt diese Regelung eine Erleichterung, aber wie soll ein unterjähriger, täglich möglicher Übergang zur Steuerpflicht buchhaltungstechnisch durchgeführt und vor allem überwacht werden.

Hinweis: Umsätze mit Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sind bei der Ermittlung des Gesamtumsatzes nicht zu berücksichtigen.

- **Kleinunternehmerregelung in der EU §§ 19a UStG, 139a Abs. 1 u. 139c AO**

Damit im **Inland ansässige** Unternehmer die Steuerbefreiung in einem anderen **Mitgliedstaat** in Anspruch nehmen können, wird mit **§ 19a UStG ein besonderes Meldeverfahren** eingeführt. Durch § 19a UStG-E wird die Kleinunternehmerrichtlinie der EU umgesetzt (RL (EU) 2020/285). Diese gilt ebenso für im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer, die die Kleinunternehmerregelung in Deutschland in Anspruch nehmen wollen.

Zuständig für die Durchführung des Meldeverfahrens ist in Deutschland das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt). Der am besonderen Meldeverfahren teilnehmende Unternehmer muss nach § 19a Abs. 3 UStG für jedes Kalendervierteljahr, innerhalb eines Monats nach Ablauf des Quartals, elektronisch, eine Umsatzmeldung, auch Nullmeldung erforderlich, an das BZSt übermitteln.

Voraussetzungen für das besondere **Meldeverfahren** sind,

- die Vorjahres Nettogesamtumsatzgrenze von 100.000,00 € wurde nicht überschritten und wird im laufenden Jahr nicht überschritten, Art. 288 MwStSystRL,
- die Grenze der Kleinunternehmerregelung im jeweiligen Mitgliedsstaat eingehalten wird. Die Grenze von 100.000,00 € wurde EU einheitlich festgelegt in Art. 284b i. V. Art. 284 Abs. 2 Bst. a MwStSystRL. Ausnahme, wie nicht anders zu erwarten, Deutschland mit einer Grenze von 25.000,00 € d. h. die inländischen Umsätze dürfen die Nettogesamtumsatzgrenze von 25.000,00 € nicht überschreiten.
- Der Unternehmer benötigt weiterhin eine vom **Ansässigkeitsstaat** ausgestellte **Wirtschafts ID-Nr.** (z. B. DE123456789-00001)

In Deutschland wird zur **eindeutigen Identifizierung** jedem wirtschaftlich Tätigen, ohne gesonderte Antragstellung, durch das BZSt (Bundeszentralamt für Steuern) die Wirtschafts-Identifikationsnummer (Wirtschafts ID-Nr.) zugeteilt. Die Wirtschafts ID-Nr. bleibt für die Dauer der gesamten wirtschaftlichen Tätigkeit bestehen und ändert sich nicht. **Näheres hierzu siehe Beitrag „Gesetz zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs (Steuerfortentwicklungsgesetz - SteFeG) ehemals Zweites Jahressteuergesetz 2024 (2. Jahressteuergesetz 2024 - JStG 2024 II)“ dort Punkt 3. Wirtschafts-ID-NR auf dieser Homepage.**

- **Vorsteuerpauschale für Land- und Forstwirte § 24 UStG**
Der Durchschnittssatz für die Vorsteuerpauschale für Land- und Forstwirte wird im Jahr 2025 auf 7,8 % gesenkt.
- **Nichtanwendbarkeit der Differenzbesteuerung in bestimmten Fällen § 25a UStG**
Die Differenzbesteuerung soll auf Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten nicht angewandt werden, wenn der Eingangsumsatz des Wiederverkäufers einem ermäßigten Steuersatz unterlegen hat.
- **Verlängerung der Übergangsregelung für die zwingende Anwendung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand § 27 Abs. 22a UStG**
Die Übergangsregelung in § 27 Abs. 22a UStG wird um weitere zwei Jahre bis einschließlich 31.12.2026 verlängert. Meiner Meinung nach wird diese Regelung nie in Kraft treten, da die steuerlichen Auswirkungen in keinem Verhältnis zum Verwaltungsaufwand stehen.

7. Grunderwerbsteuer

- *Definition der Zugehörigkeit eines Grundstücks zum Vermögen einer Gesellschaft § 1 Abs. 4a GrEStG*
- *Steuervergünstigung für die Gesamthand § 23 Abs. 27 GrEStG*
-

8. Erbschaft- und Schenkungsteuer

- **Erhöhung des Erbfallkostenpauschbetrags § 10 Abs. 5 Nr. 3 S. 2 ErbStG**
Der Erbfallkostenpauschbetrag für Erbfallkosten ohne gesonderten Nachweis wird von 10.300,00 € auf 15.000,00€ erhöht.
- *Nachlassverbindlichkeiten in Fällen der beschränkten Steuerpflicht § 10 Abs. 6 und 6b ErbStG*
- *Verminderter Wertansatz für Wohnimmobilien in Drittstaaten § 13d Abs. 3 Nr. 2 ErbStG*
- **Steuerstundung bei Wohnimmobilien § 28 Abs. 3 ErbStG**
Kann die anfallende Erbschaft- oder Schenkungssteuer nur dann beglichen werden, wenn ein zu Wohnzwecken genutztes übertragenes Grundstück veräußert werden musste, so wird auf Antrag nach § 28 Abs. 3 ErbStG die darauf entfallende Steuer bis zu 10 Jahren gestundet, vorausgesetzt im Zeitpunkt des Erwerbes handelte es sich um ein Grundstück weder des Betriebsvermögens noch des Land- und forstwirtschaftlichen Vermögens nach § 13 d Abs. 3 ErbStG. Diese Stundungsmöglichkeit wurde durch Änderung des § 28 Abs. 3 ErbStG erweitert auf:
 - Grundstücke, die bisher vom Erblasser oder Schenker selbst genutzt wurden und die nach dem Erbfall oder der Schenkung zu Wohnzwecken vermietet werden.
 - Zu eigenen Wohnzwecken genutzte Grundstücke, unabhängig von der Grundstücksart. Beispiel: Wohnung in einem Mehrfamilienhaus (Mietwohngrundstück)

9. Grundsteuer

- **Nachweismöglichkeit des niedrigen gemeinen Werte § 220 Abs. 2 BewG**

Nach § 228 Abs. 2 BewG ist eine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, die sich auf die Höhe des Grundsteuerwerts, die Vermögensart oder die Grundstücksart auswirken anzuzeigen. Die Frist für die Abgabe dieser Anzeige beträgt einen Monat und beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben. Durch das BEG IV wurde die Frist nun auf drei Monate verlängert. Außerdem wurde klargestellt, dass alle Änderungen eines Jahres zusammengefasst in einer elektronischen Anzeige mitzuteilen sind. Grundsteueränderungsanzeigen i. S. § 19 Abs. 1 u. 2 GrStG; z. B. Änderung der Nutzung bei steuerbefreiten Grundstücken; sind ab 01.01.2025 elektronisch einzureichen. Die Anzeige ist bei dem für die Festsetzung des Steuermessbetrags zuständigen Finanzamt bis zum 31. März des Jahres zu erstatten, welches auf das Kalenderjahr der Änderung folgt.

Viertes Bürokratieentlastungsgesetz

1. Erhöhung der Grenze für monatliche Umsatzsteuervoranmeldungen und Differenzbesteuerung

Beträgt die Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 9.000,00 € statt bisher 7.500,00 € ist ab 01.01.2025 der **Kalendermonat** der Abgabezeitraum vgl. § 18 Abs. 2 S. 2 u. Abs. 2a S. 1 UStG.

Ebenso wurde die Bagatellgrenze bei der **Differenzbesteuerung** von 500,00 € auf 750,00 € angehoben.

2. Kürzere Aufbewahrungsfristen von Buchungsbelegen

Buchungsbelege, i. d. R. Rechnungen, müssen künftig nur noch **acht**, statt bisher zehn Jahre aufbewahrt werden. § 257 Abs. 4 HGB, § 147 Abs. 3 AO und § 14b UStG wurden entsprechend geändert. Die Neuregelung gilt für alle Buchungsbelege, deren bisherige, zehnjährige, Aufbewahrungsfrist am 31.12.2024 noch nicht abgelaufen ist. Die Regelung betrifft also auch bereits archivierte Belege.

3. Geltungsdauer von Freistellungsbescheinigungen

Vom BZSt, Bundeszentralamt für Steuern, ausgestellte Freistellungsbescheinigungen für die Kapitalertragsteuer oder den Steuerabzug nach § 50a EStG bei beschränkt Steuerpflichtigen haben ab 01.01.2025 eine Geltungsdauer von 5 Jahren anstatt wie bisher von 3 Jahren.

3. Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG)

Die bisherige Bagatellgrenze von künstlersozialabgabepflichtigen Kosten („Freibetrag“) gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 KSVG von 450,00 € auf die keine Künstlersozialabgabe zu entrichten war soll im Jahr 2025 auf 700,00 € und im Jahr 2026 auf 1.000,00 € angehoben werden.

Der Beitragssatz im Jahr 2025 beträgt unverändert 5 % der künstlersozialabgabepflichtigen Kosten.

Künstler sind nicht nur Sänger, Zauberer, Journalisten, sondern auch Webdesigner, Influencer und Blogger. Aufwendungen für diesen Personenkreis unterliegen der Künstlersozialkasse. Die Meldung der Aufwendungen hat unaufgefordert, elektronisch bis zum 31.03. des dem Entstehungsjahr der Aufwendungen nachfolgenden Jahr zu erfolgen.

4. Anmeldung von Betriebsstätten

Im Falle der vollständigen Verlegung eines Gewerbebetriebs in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde (Gemeinde, Stadt) muss der Gewerbetreibende nach geltendem Recht am bisherigen Standort der Betriebsstätte die Betriebsaufgabe und am neuen Standort den Betriebsbeginn anzeigen. Künftig soll durch § 14 Abs. 1 S. 3 GewO-E nur eine Anzeige gegenüber der Behörde erfolgen, in deren Zuständigkeitsbereich die Betriebsstätte verlegt wird.

5. Zentrale Vollmachtsdatenbank im Bereich der sozialen Sicherung für Steuerberater

Steuerberater sollen ab 01.01.2025, mit Übergangsfrist bis zum 01.01.2028 Generalvollmachten im Bereich der sozialen Sicherung in einer Vollmachtsdatenbank hinterlegen können. Die Sozialversicherungsträger sollen bei Bedarf die Vollmacht direkt aus der VDB abrufen können.

6. Digitale Rechtsgeschäfte

Digitale Rechtsgeschäfte können per E-Mail, SMS oder Messenger Nachricht, z. B. Whats App erfolgen. Eine eigenhändige Unterschrift ist in diesen Fällen nicht erforderlich, da die Textform, d. h. keine Unterschrift erforderlich ist, wie folgt aufgelistet, genügt:

- Steuerberatervergütungsrechnung
- Mitgliederversammlungen in Vereinen
- Widerspruch gegen die Wohnraumkündigung durch den Mieter
- Beschlussfassung von GmbH Gesellschaftern außerhalb der Gesellschafterversammlung
- Arbeitsverträge

Steuerbescheide, Rechtsgrundlage ist § 122a Abs. 1 S. 1 AO n. F. jedoch kann die postalische Bekanntgabe beantragt werden

Weitere Steuerrechtsänderungen ab 01.01.2025

1. Mitteilungspflicht für TSE Kassen ab 01.01.2025

Siehe hierzu Beitrag unter Aktuelle Information „Meldepflicht elektronischer Aufzeichnungssysteme ab 01.01.2025 BMF Schreiben IV D 2 – S 0316-a/19/10011 :009 vom 28.06.2024“

2. Stromlieferung an Mieter

Entscheidung des BFH Urteil vom 17.07.2024, XI R 8/21. Bei der Lieferung von Strom, den der Vermieter von Wohnraum über eine Photovoltaikanlage selbst erzeugt und an seine Mieter gegen Entgelt abgibt, handelt es sich nicht um eine unselbständige Nebenleistung der umsatzsteuerfreien, langfristigen Vermietung von Wohnraum, eine selbständige umsatzsteuerpflichtige Leistung, die zum Vorsteuerabzug aus den Eingangsleistungen berechtigt, da kraft Gesetzes für den Mieter die Möglichkeit besteht, den Stromanbieter frei zu wählen, und die Stromlieferung getrennt und nach individuellem Verbrauch abgerechnet wird (Abgrenzung zum BFH-Urteil vom 07.12.2023 – V R 15/21, BStBl. II 2024, 503, zum Vorsteuerabzug für die Lieferung einer Heizungsanlage).

3. Hinweise zu Handwerkerleistungen nach § 35a EStG

Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, soweit keine Tätigkeiten im Rahmen einer Neubaumaßnahme darstellen, vermindert sich die tarifliche Einkommensteuerbelastung auf Antrag um 20 % der Aufwendungen des Steuerpflichtigen, höchstens jedoch um 1.200,00 €. Die Steuerermäßigung ist davon abhängig, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Handwerkers erfolgt ist. Die höchstmögliche Begünstigungs-bemessungsgrundlage beträgt maximal 6.000,00 € Lohn- oder Arbeitskosten die explizit in der Rechnung ausgewiesen werden müssen.

Das FG Düsseldorf hat entschieden, dass die reine Vorauszahlung der Lohnkosten, ohne eine entsprechende Abschlagsrechnung des Handwerkers, nicht ausreicht, um die Tarifbegünstigung zu erlangen. Etwas Anderes gelte, wenn zumindest eine Anforderung auf Vorauszahlung des Handwerksbetriebs vorliegt, aus welcher sich auch eine Aufschlüsselung auf Personal – und Materialkosten ergibt.

Um den Begünstigungshöchstbetrag von 1.200,00 € ausschöpfen zu können, sollte eventuell eine Abschlagsrechnung mit Aufteilung Material- und Lohnkosten beim Handwerker angefordert werden.

4. Bekanntgabefiktion nach §§ 122 und 122a AO

Am 13.06.2024 hat der Bundestag das Postrechtsmodernisierungsgesetz verabschiedet, welchem der Bundesrat am 05.07.2024 zugestimmt hat. Aufgrund der Verlängerung der regelmäßigen Postlaufzeit kann am vierten Tage nach der Aufgabe der Post der tatsächliche Zugang unterstellt werden.

Beispiel: Bescheiddatum 13.01.2025 → 14, 15, 16, 17 somit fiktiv Bekanntgegeben am 17.01.2025, damit Beginn der Rechtsbehelfsfrist mit Fristende am 17.02.2025.

Sollte das **Fristende** auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fallen so verlängert sich die Frist bis zum nächsten Werktag (§ 108 Abs. 3 AO)

5. Einzahlung in die Instandhaltungsrücklage

Der BFH hat die Frage zu klären ob die laufenden, in die Instandhaltungsrücklage zu leistenden, Einzahlungen sofort abzugsfähige Werbungskosten darstellen, oder ob die bisher geltende Auffassung der Finanzbehörden, dass Werbungskosten nur durch die Entnahme aus der Instandhaltungsrücklage vorliegen, weiterhin zu beachten ist.

6. Nahrungsergänzungsmittel als außergewöhnliche Belastungen

Sowohl der BFH als auch das Finanzgericht München haben entschieden, dass ärztlich verordnete Nahrungsergänzungsmittel für Diätverpflegung keine Krankheitskosten und somit keine außergewöhnlichen Belastungen darstellen. Revision zum BFG wurde eingelegt.

7. Änderung der Steuerberatervergütungsverordnung § 9 Abs. 1 StBVV

Durch die Änderung von § 9 Abs. 1 StBVV wurde die Abschaffung der Unterschriftserfordernis (Schriftform) der Steuerberatervergütungsrechnung, Textform ist fortan ausreichend, gesetzlich reglementiert. Weiterhin wurde der Wegfall des Erfordernisses des Einholens der Zustimmung zur elektronischen Versendung der Steuerberatervergütungsrechnung gesetzlich festgeschrieben, dies auch im Zusammenhang mit der ab 01.01.2025 eintretenden E-Rechnungspflicht.